99089046261001, 99089046261001

Anzeige von Feuerwerken

Heruntergeladen am 02.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/10249802/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261001, 99089046261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Feuerwerken
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	SprengG, Erste SprengV, Feuerwerkskörper, Sprengstoff, Kategorie F4, Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, § 23 Absatz 3, Sprengstoffgesetz, Kategorie F3, Großfeuerwerk, Anzeige, Feuerwerk, Pyrotechnik
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Veranstaltungen und Feste (1110100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__27.html
Teaser	Das Abbrennen von Feuerwerk ist von Erlaubnisinhabern anzuzeigen. Wer keine Erlaubnis hat, benötigt dagegen eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks außerhalb von Silvester.
Volltext	Vor dem Abbrennen von Feuerwerk muss der Inhaber der Erlaubnis das Feuerwerk der zuständigen Behörde anzeigen. Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen insbesondere der Kategorien F2, F3 und F4. Wenn Sie als Erlaubnisinhaber ein Feuerwerk machen möchten, ist dieses zwei Wochen vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sind in unmittelbarer Nähe Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen muss die Anzeige 4 Wochen vor

Modul	Sachverhalt
	dem Feuerwerk gemacht werden.
Erforderliche Unterlagen	• Lageplan mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Absperrbereich • Kopie der Erlaubnis • Gegebenenfalls Kopie(n) Befähigungsschein(e) des/der eingesetzten Pyrotechniker • Angaben zu Art um Umfang des Feuerwerks und der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände • Angabe der Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Objekten im Umkreis von 200 m • Gegebenenfalls Zustimmung des Grundstückseigentümers
Voraussetzungen	• Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes. • Sofern die Erlaubnis die Fachkunde nicht enthält, benötigen sie zusätzlich den Befähigungsschein nach § 20 SprengG • Da insbesondere der Befähigungsschein befristet ist, muss dieser am Tag des Feuerwerks gültig sein • Die Kategorien der pyrotechnischen Gegenstände, die Sie verwenden möchten, müssen eingetragen sein (außer Kategorien F1, F2, T1)
Kosten	Gebühr: 60€ - 800€ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012V4Anlage/part/X
Verfahrensablauf	• Sie müssen eine Anzeige machen und alle notwendigen Unterlagen einreichen. • Die Unterlagen werden dann von der zuständigen Behörde geprüft. • Nach erster Prüfung erhält das zuständige Regierungspräsidium eine Kopie der Anzeige. • Bei Nachfragen oder Unklarheiten wird Sie die Behörde kontaktieren und Sie gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch einladen. • Sie erhalten eine Anzeigebestätigung und einen Kostenbescheid
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Woche(n) Vor dem Feuerwerk 4 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
	Vor dem Feuerwerk, wenn in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen
weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprengstoffe-und-pyrotechnik/pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprengstoff https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprengstoffe-und-pyrotechnik/pyrotechnik https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprengstoffe-und-pyrotechnik/pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprengstoff https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprengstoffe-und-pyrotechnik/pyrotechnik
Hinweise	Für die Kontrolle von Feuerwerken sind in Hessen auch die Regierungspräsidien zuständig.
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen die Kostenentscheidung • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Anzeige von Feuerwerken • Anzeige von Feuerwerken durch Erlaubnisinhaber • Ist für Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 SprengG • Ist für Unternehmer mit einer Erlaubnis nach § 7 SprengG • Anzeigefrist in der Regel 2 Wochen vor dem Feuerwerk • Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige: örtliche Ordnungsbehörden in Hessen
Ansprechpunkt	Zuständig für die Empfangnahme der Anzeige ist die jeweilige Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde. Diese leitet eine Kopie der Anzeige an das jeweils zuständige Regierungspräsidium weiter. Die Vollzugsdezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind für die Überwachung vom Aufbau und Abbrennen des Feuerwerkes zuständig.

Modul	Sachverhalt
	Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln https://eah.hessen.de/ https://eah.hessen.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren. https://dienstleistungsplattform.hessen.de/ https://dienstleistungsplattform.hessen.de/
Ursprungsportal	Display of fireworks, Anzeige von Feuerwerken